
Bt-Mais-Anbau ohne Zustimmung möglich

Klage eines Verpächters abgewiesen

Düsseldorf/ED Der Anbau von zugelassenen Bt-Mais-Sorten auf gepachteter Fläche stellt eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dar und bedarf grundsätzlich keiner vorherigen Zustimmung des Verpächters. So lautet ein aktuelles Gerichtsurteil in Brandenburg.

In einem Eilverfahren hat sich das Landwirtschaftsgericht Neuruppin mit einer Klage der Verpächterin von etwa 22 ha befasst. Diese hatte gefordert, dass der auf der Pachtfläche angebaute gentechnisch veränderte Mais der Linie MON 810 beseitigt werden müsse und auch künftig solcher Mais auf der gepachteten Fläche nicht angebaut werden dürfe. Das Verfahren ist von der Umweltorganisation Greenpeace initiiert worden, die es als Präzedenzfall betrachtet.

Entgegen der Auffassung der Verpächterin stellte das Gericht fest, dass der Anbau von gentechnisch verbessertem Mais der Linie MON 810 nicht gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Pachtsache verstoße. Der Anbau von gentechnisch verbesserten Pflanzen sei genauso gleichberechtigt zulässig wie der Anbau von konventionellem Saatgut sowie die ökologische Bewirtschaftung. Sofern der anbauende Landwirt die Gute Fachliche Praxis erfüllt, stelle dies eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung mit der Folge dar, dass ein Anbau auch auf gepachteten Flächen grundsätzlich nicht untersagt werden darf.

Auch der Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 27. April 2007, der dem Saatgutherstel-

ler Monsanto die Vorlage eines Monitoringplanes aufgibt, ändert nichts daran, dass der Landwirt ein zugelassenes Saatgut verwendet hat. Auch hat das Gericht klargestellt, dass der Bt-Mais-Anbau keinen vertragswidrigen Gebrauch der Pachtsache im Hinblick auf eine etwaige Änderung der Nutzungsart ohne erforderliche Erlaubnis darstellt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Änderung der Nutzungsart nur mit vorheriger Erlaubnis des Verpächters zulässig, wenn die geänderte Nutzungsart Auswirkungen über die Pachtzeit hinaus hat. Die Verpächterin habe nach Auffassung des Gerichts nicht dargelegt, dass der Anbau von gentechnisch verbessertem Mais Auswirkungen über die Pachtzeit hinaus mit sich bringt.

Schließlich hat die Verpächterin den Einwand bemüht, dass auch sie als Verpächterin beziehungsweise Eigentümerin einer Haftung im Hinblick auf etwaige Auskreuzungen gemäß § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB i.V.m. § 36 a GenTG ausgesetzt sei, um den Anbau von Bt-Mais zu verbieten.

Unter Bezugnahme auch auf Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur war das Gericht der Auffassung, dass lediglich der Pächter, nicht aber der Verpächter oder der Flächeneigentümer im Falle von Beeinträchtigungen durch Eintrag von gentechnisch veränderten Organismen in die Nachbarfläche ausgleichspflichtig ist. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Rechtsanwalt
Dr. Hartwig Stiebler,
Düsseldorf